

[NOTARIELLE BEURKUNDUNG ERFORDERLICH]

KONSORTIALVERTRAG

betreffend

BETEILIGUNGEN AN DER

[WALTER HILFT] GMBH

KONSORTIALVERTRAG

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer		Seite
1.	Vorbemerkungen	5
2.	Gegenstand der Kooperation	6
3.	Nutzungspflicht	6
4.	Wirtschaftsplan	6
5.	Beteiligung Dritter	7
6.	Finanzierung	7
7.	Jahresabschluss der JV-Gesellschaft	7
8.	Geschäftsführung der JV-Gesellschaft	8
9.	Gesellschafterversammlung der JV-Gesellschaft	8
10.	Verfügungen über Anteile	8
11.	Wettbewerbsverbot	9
12.	Laufzeit	9
13.	Pattsituationen	10
14.	Rücktrittsrechte	12
15.	Vertraulichkeit	12
16.	Schlussbestimmungen	12

LISTE DER DEFINITIONEN

Begriff	definiert auf Seite	Begriff	definiert auf Seite
Endkundendienste	6	SWE	4
EWf	5	SWF	4
EWM	5	SWN	4
JV-Gesellschaft	5	SWSG	4
Konsorten	5	TroiKomm	5
Konsortialvertrag	4	TWS	4
Rahmenvertrag	5	verbundene Unternehmen	6
SWB	4	Weblösung	6

Dieser Konsortialvertrag (der "**Konsortialvertrag**") wird abgeschlossen zwischen

- (1) der **Stadtwerke Ettlingen GmbH** mit dem Sitz in Ettlingen und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Hertzstraße 33, 76275 Ettlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [____] unter HRB [____], vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Eberhard Oehler, geschäftsansässig ebenda,

– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWE**" –

- (2) der **Stadtwerke Bretten GmbH** mit dem Sitz in Bretten und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Pforzheimer Straße 80-84, 75015 Bretten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [____] unter HRB [____], vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Stefan Kleck, geschäftsansässig ebenda,

– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWB**" –

- (3) der **Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH** mit dem Sitz in Schwäbisch Gmünd und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Bürgerstraße 5, 73525 Schwäbisch Gmünd, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [____] unter HRB [____], vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Rainer Steffens, geschäftsansässig ebenda,

– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWSG**" –

- (4) der **Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU** mit dem Sitz in Neumarkt, Geschäftsanschrift Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf., vertreten durch ihren Vorstand Herrn Dominique Kinzkofer, geschäftsansässig ebenda,

– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWN**" –

- (5) der **Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG** mit dem Sitz in Ravensburg und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [____] unter HRA [____], vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Andreas Thiel-Böhm, geschäftsansässig ebenda,

– nachfolgend auch bezeichnet als "**TWS**" –

- (6) der **Stadtwerke Fellbach GmbH** mit dem Sitz in Fellbach und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Ringstrasse 5, 70736 Fellbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [____] unter HRB [____], vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Gerhard Ammon, geschäftsansässig ebenda,

– nachfolgend auch bezeichnet als "**SWF**" –

- (7) der **Energie Waldeck-Frankenberg GmbH** mit dem Sitz in Korbach und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [_____] unter HRB [____], vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schaller, geschäftsansässig ebenda,

– nachfolgend auch bezeichnet als "**EWf**" –

- (8) der **Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG** mit dem Sitz in Lahr und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [_____] unter HRA [____], vertreten durch ihren Vorstand Herrn Dr. Ulrich Kleine, geschäftsansässig ebenda,

– nachfolgend auch bezeichnet als "**EWM**" –

und

- (9) der **TroiKomm kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH der Stadt Troisdorf** mit dem Sitz in Troisdorf und der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Poststraße 105, 53840 Troisdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 3892, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Andrea Vogt, ebenda

– nachfolgend auch bezeichnet als "**TroiKomm**" –

– sämtliche Vorstehenden nachfolgend auch jeweils einzeln bezeichnet als ein "**Konsorte**" und gemeinsam die "**Konsorten**" –

1. VORBEMERKUNGEN

- 1.1 Die Konsorten und weitere Parteien haben unter dem [*Datum*] einen notariell beurkundeten Rahmenvertrag (UR-Nr. [_____] des beurkundenden Notars) abgeschlossen betreffend [**das Projekt "Walter hilft"**] (der "**Rahmenvertrag**"). Der Rahmenvertrag sieht u.a. den Abschluss eines Konsortialvertrages in Bezug auf die Beteiligung der Konsorten an der [*Walter hilft*] GmbH (vormals: Bioenergie Troisdorf GmbH) mit dem Sitz in Troisdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 10320 (die "**JV-Gesellschaft**"), vor. Der vorliegende Vertrag dient der Umsetzung dieser Regelungen aus dem Rahmenvertrag.
- 1.2 Mit diesem Konsortialvertrag werden ergänzend zum Gesellschaftsvertrag der JV-Gesellschaft weitere Einzelheiten dieses Gemeinschaftsunternehmens vereinbart.

2. GEGENSTAND DER KOOPERATION

- 2.1 Gegenstand der Kooperation ist die Koordinierung der Interessen der Konsorten an der JV-Gesellschaft und des von dieser betriebenen Geschäftes. Das Geschäft der JV-Gesellschaft besteht zunächst in dem Betrieb, der Pflege und der Weiterentwicklung der Weblösung mit der [internen] Bezeichnung "Walter hilft", über die Dienstleistungen an Energieversorger im Zusammenhang mit der Erstellung von Nebenkostenabrechnungen erbracht werden können, welche die Energieversorger befähigen soll, Nebenkostenabrechnungen für die lokale Wohnungswirtschaft anzubieten (die "**Weblösung**").
- 2.2 Die Konsorten bzw. ein mit ihnen jeweils im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ("**verbundene Unternehmen**"), das als Energieversorger tätig ist, soll die Weblösung entgeltlich nutzen und mittels der Weblösung ermöglichte Dienste (Nebenkostenabrechnungen) ("**Endkundendienste**") aktiv an eigene Endkunden, respektive potentielle Endkunden vermarkten. Die Konsorten dürfen zur Vermarktung der Produkte auch zusätzlich Dienstleister, wie z.B. Energieberater, einschalten.

Daneben soll die JV-Gesellschaft andere Energieversorger und etwaige geeignete weitere Dritte als Kunden für die Weblösung gewinnen, die ihrerseits gegenüber Endkunden entsprechende Dienste (Nebenkostenabrechnungen) erbringen. Für die Aufnahme von solchen Kundenbeziehungen bedarf es in diesem Fall eines Aufsichtsratsbeschlusses. Die Konsorten, beabsichtigen nach einer erfolgreichen Einführung der Weblösung eine Erweiterung der Weblösung und die Entwicklung weiterer Dienstleistungen durch die JV-Gesellschaft. Es ist erklärter Wille der Konsorten, die Gesellschaft und deren Tätigkeitsfeld fortzuentwickeln und zu erweitern.

3. NUTZUNGSPFLICHT

- 3.1 In der Preisgestaltung für die Endkundendienste sind die Nutzer gegenüber ihren Endkunden frei.

4. WIRTSCHAFTSPLAN

- 4.1 Die Konsorten werden sich bemühen, den als **Anlage 4.1** beigefügten Wirtschaftsplan umzusetzen (einschließlich später gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der JV-Gesellschaft getroffener Änderungen oder Ergänzungen des Wirtschaftsplans).
- 4.2 Die Konsorten verpflichten sich, soweit sie selbst die Dienste der JV-Gesellschaft nutzen, dies zu den gleichen Bedingungen zu tun wie fremde Dritte ("at arm's length"). Das gilt auch für alle sonstigen Geschäfte zwischen der JV-Gesellschaft und den Konsorten oder mit ihnen verbundenen Unternehmen.

5. **BETEILIGUNG DRITTER**

- 5.1 Die Konsorten sind grundsätzlich offen für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung geeigneter dritter Unternehmen als Konsortialpartner und Gesellschafter der JV-Gesellschaft. Sie werden über die Aufnahme solcher Dritter gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages entscheiden.
- 5.2 Dieser Konsortialvertrag und der Gesellschaftsvertrag der JV-Gesellschaft sind in diesem Fall angemessen anzupassen.

6. **FINANZIERUNG**

- 6.1 Die Konsorten verpflichten sich, im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der JV-Gesellschaft im Rahmen des Wirtschaftsplans auf Anforderung der Geschäftsführung und mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wobei der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit bedarf, der JV-Gesellschaft weitere Zuzahlungen in die Kapitalrücklage der JV-Gesellschaft zu leisten, höchstens jedoch bis zu einer Gesamthöhe von EUR 100.000,-. Jeder Konsorte wird für jeden Prozent (1%) seiner Beteiligung an der Gesellschaft 10.000,- gemäß der vorstehenden Regelung in die Kapitalrücklage einzahlen.
- 6.2 Die Konsorten gehen davon aus, dass ein darüber hinausgehender Mittelbedarf durch den Cash-Flow der JV-Gesellschaft und Fremdfinanzierungen gedeckt werden kann. Soweit zur Erreichung der Ziele des Wirtschaftsplans zusätzliche Mittel erforderlich sind, eine Finanzierung durch die JV-Gesellschaft scheitert und sich die Konsorten nicht auf eine gemeinsame Zuführung von zusätzlichen Finanzmitteln einigen können, ist jeder Konsorte berechtigt, von den anderen die Einwilligung in die Durchführung einer Kapitalerhöhung der JV-Gesellschaft zu verlangen. Der Ausgabebetrag pro im Rahmen dieser Kapitalerhöhung neu geschaffenen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1,00 entspricht dabei dem Nettobuchwert pro Geschäftsanteil auf Grundlage des letzten festgestellten [und geprüften] Jahresabschlusses der JV-Gesellschaft. Soweit ein Konsorte sein Bezugsrecht nicht wahrnimmt, können die anderen Konsorten die neuen Geschäftsanteile im Verhältnis der von ihnen bisher gehaltenen Anteile übernehmen.

7. **JAHRESABSCHLUSS DER JV-GESELLSCHAFT**

- 7.1 [Der Jahresabschluss der JV-Gesellschaft ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer Pflichtprüfung nicht vorliegen.]
- 7.2 [Ein Konsorte, der kommunalrechtlichen Bestimmungen unterliegt, kann verlangen, dass die JV-Gesellschaft in ihren Jahresabschluss solche

ergänzenden Angaben aufnimmt und zusätzliche Prüfungen vornehmen lässt, die nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, die am Ort des Sitzungssitzes der JV-Gesellschaft gelten, zwingend erforderlich sind.]

8. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER JV-GESELLSCHAFT

- 8.1 Die JV-Gesellschaft soll einen oder zwei Geschäftsführer haben.
- 8.2 Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer erfolgt die Festlegung der Geschäftsverteilung durch die Gesellschafterversammlung der JV-Gesellschaft.
- 8.3 Die Konsorten werden Geschäftsführer abberufen, wenn mindestens zwei Konsorten, die zusammen mindestens 25 % der Anteile an der JV-Gesellschaft halten, aufgrund sachlich gerechtfertigter Erwägungen für erforderlich halten.

9. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DER JV-GESELLSCHAFT

Gesellschafterbeschlüsse in der JV-Gesellschaft werden nach dem im Gesellschaftsvertrag der JV-Gesellschaft bestimmten Verfahren und mit den dort niedergelegten Mehrheiten gefasst.

10. VERFÜGUNGEN ÜBER ANTEILE

- 10.1 Die Konsorten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Konsorten gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages ihre Anteile an der JV-Gesellschaft übertragen, veräußern, einen Nießbrauch oder ein Pfandrecht einräumen, Treuhandschaften, Unterbeteiligungen oder stille Gesellschaften an den Anteilen vereinbaren oder sonstige Vereinbarungen treffen, die wirtschaftlich einer Verfügung über das Anteilsrecht gleichkommen. Der Veräußerung im Sinne des vorstehenden Satzes gleichgestellt ist der unmittelbare rechtliche Übergang von mehr als 50 % der Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen eines Konsorten.
- 10.2 Die Konsorten sind verpflichtet, der Übertragung von Anteilen an der JV-Gesellschaft zuzustimmen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - 10.2.1 es werden sämtliche Anteile des übertragenden Konsorten an der JV-Gesellschaft übertragen;
 - 10.2.2 der Übertragungsempfänger ist eine Gesellschaft, an der der übertragende Konsorte direkt oder indirekt mit mehr als 50 % des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist;

- 10.2.3 der Übertragungsempfänger verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag zu erfüllen und der übertragende Konsorte verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Übertragungsempfänger diesen Pflichten auch nachkommen kann und nachkommt; der übertragende Konsorte haftet in jedem Fall für die Erfüllung der Verpflichtungen fort;
- 10.2.4 die Übertragung hat keine negativen Auswirkungen auf die steuerliche Situation der JV-Gesellschaft oder der anderen Konsorten und keine Auswirkungen auf die bilanzielle Behandlung der JV-Gesellschaft bei einem anderen Konsorten und
- 10.2.5 der Übertragungsempfänger verpflichtet sich, alle Anteile auf den übertragenden Konsorten zurück zu übertragen, wenn eine der Voraussetzungen nach Ziffer 10.2.1 bis 10.2.4 nicht oder nicht mehr vorliegt.

11. WETTBEWERBSVERBOT

Die Konsorten werden, solange sie gemeinsam an der JV-Gesellschaft beteiligt sind, weder selbst noch durch Tochtergesellschaften Tätigkeiten entfalten, die mit den Tätigkeiten der JV-Gesellschaft in Wettbewerb stehen. Die Konsorten werden sich ferner während der Dauer ihrer Beteiligung an der JV-Gesellschaft nicht mit mehr als [5] % des Kapitals oder der Stimmrechte an Unternehmen beteiligen, die im Bereich der Bereitstellungen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Nebenkostenabrechnungen für den deutschen Markt tätig sind. Davon ausgenommen ist der Erwerb lokaler Messdienstleister durch die Konsorten. Ebenfalls nicht von dem Wettbewerbsverbot betroffen sind solche Aktivitäten der Konsorten, die sie bereits vor dem Tätigwerden der JV Gesellschaft aufgenommen haben und nicht in das Geschäftsfeld Nebenkostenabrechnung fallen.

12. LAUFZEIT

- 12.1 Dieser Konsortialvertrag wird für den Zeitraum bis zum [] geschlossen. Er verlängert sich um jeweils [zwei] weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Beendigungszeitpunkt von einem Konsorten gekündigt wird. Eine solche Kündigung ist nur wirksam, wenn der betreffende Konsorte zugleich die Kündigung der JV-Gesellschaft erklärt. Während der Laufzeit dieses Konsortialvertrages ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 12.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 12.2.1 ein anderer Konsorte eine wesentliche Pflicht aus diesem Konsortialvertrag verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung, die die Verletzung konkret darlegt, die Pflichtverletzung nicht innerhalb von drei Monaten abstellt;
 - 12.2.2 ein anderer Konsorte ohne Zustimmung eine Handlung nach Ziffer 10.1 vornimmt oder entgegen Ziffer 10.2 eine Zustimmung verweigert;
 - 12.2.3 über das Vermögen eines anderen Konsorten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens von diesem selbst beantragt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens von anderen als dem betreffenden Konsorten selbst beantragt und nicht binnen 3 Monaten zurückgenommen wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn ein anderer Konsorte die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat.
- 12.3 Im Fall einer Beendigung nach Ziffer 12.1 durch einzelne Konsorten und im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund wird das Vertragsverhältnis mit dem betreffenden Konsorten beendet; zwischen den übrigen Konsorten besteht der Konsortialvertrag fort.
- 12.4 Im Fall einer Beendigung nach Ziffer 12.1 durch einzelne Konsorten und im Fall der berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 12.2.1 oder 12.2.2 können die anderen Konsorten von dem betreffenden Konsorten verlangen, dass dieser ein bindendes Angebot nach Ziffer 13.2 vorlegt. Die anderen Konsorten sind in diesem Fall in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.3 zum Kauf oder Verkauf verpflichtet.
- 12.5 Im Fall der berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 12.2.3 gelten die Einziehungsregelungen in der Satzung der JV-Gesellschaft.

13. PATTSITUATIONEN

- 13.1 Wenn eine Beschlussfassung über einen Gegenstand, der nach dem Gesellschaftsvertrag der JV-Gesellschaft Einstimmigkeit oder eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ [aller vorhandenen Stimmen] erfordert, nicht zustande kommt oder ein Konsorte gegenüber einem anderen Konsorten die nach Ziffer 10.1 erforderliche Zustimmung ohne sachlichen Grund verweigert hat, kann jeder Konsorte zur Klärung der Situation und zum Versuch der Einigung verlangen, dass ein Gespräch auf Ebene der Geschäftsführungen aller Konsorten geführt wird. An dem Gespräch hat auf jeder Seite das für diese Beteiligung zuständige Geschäftsführungsmitglied teilzunehmen. Daneben können auf jeder Seite bis zu zwei weitere Personen teilnehmen. Sollte es nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung zu dem Gespräch kommen oder sollte das Gespräch ohne Einigung enden, kann jeder Konsorte gegenüber den anderen Konsorten durch schriftliche Mitteilung das Bestehen eines Zerwürfnisses feststellen.

13.2 Nach Feststellung des Zerwürfnisses kann jeder Konsorte allen anderen Konsorten ein bindendes Angebot machen. Das Angebot muss allen anderen Konsorten innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung des Zerwürfnisses zugehen. Es muss in der erforderlichen Form erfolgen und muss den anderen Konsorten nach deren Wahl

13.2.1 den Kauf sämtlicher von den anderen Konsorten gehaltenen Geschäftsanteile an der JV-Gesellschaft durch den anbietenden Konsorten oder

13.2.2 den Verkauf aller Geschäftsanteile des anbietenden Konsorten an die anderen Konsorten,

jeweils zu identischen Bedingungen (insbesondere zu einem identischen Preis je Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00) anbieten.

13.3 Die anderen Konsorten sind verpflichtet, sich innerhalb von [4] Wochen nach Erhalt des Angebots entweder für (a) den Verkauf (Ziffer 13.2.1) oder (b) den Kauf (Ziffer 13.2.2) entweder (i) im Verhältnis der bisherigen Beteiligung der anderen Konsorten an der JV-Gesellschaft oder (ii) in einem von allen anderen Konsorten einvernehmlich festgelegten Verhältnis zu entscheiden. Kommen übereinstimmende Entscheidungen der anderen Konsorten in dieser ersten Entscheidungsrunde nicht zustande, erfolgt eine zweite Entscheidungsrunde. Im Rahmen der zweiten Entscheidungsrunde sind diejenigen Konsorten, die sich in der ersten Entscheidungsrunde nicht für den Verkauf nach vorstehend lit. (a) entschieden haben, verpflichtet, sich innerhalb von weiteren 4 Wochen entweder für (y) den Verkauf (Ziffer 13.2.1) oder (z) für den zusätzlichen Kauf derjenigen Anteile, die auf diejenigen Konsorten entfielen, die sich in der ersten Entscheidungsrunde für den Verkauf entschieden haben, entweder (i) anteilig im Verhältnis der bisherigen Beteiligungen derjenigen Konsorten, die sich in der zweiten Entscheidungsrunde für den zusätzlichen Kauf entscheiden, oder (ii) in einem von den im Rahmen der zweiten Entscheidungsrunde kaufwilligen Konsorten einvernehmlich nachträglich festzulegenden Verhältnis, zu entscheiden. Entscheidet sich in der zweiten Entscheidungsrunde keiner der Konsorten für einen zusätzlichen Kauf, kommt es zum Verkauf durch alle anderen Konsorten gemäß Ziffer 13.2.1.

13.4 Wenn mehrere Konsorten ein verbindliches Angebot gemäß Ziffer 13.2 machen, ist nur über das Angebot gemäß Ziffer 13.3 zu entscheiden, das den höchsten Preis je Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 vorsieht, bei gleichem Preis das zuerst übermittelte Angebot. Die anderen verbindlichen Angebote verfallen. Jeder Konsorte kann im Rahmen der vorgenannten Regelungen seinen Anteil an der Gesellschaft auf maximal 20 % aufstocken. Die TroiKomm, ist jedoch berechtigt, analog der Ziffer 7.13 des Rahmenvertrages weitere Geschäftsanteile zu übernehmen.

14. RÜCKTRITTSRECHTE

Hinsichtlich des Bestehens und der Ausübung von Rücktrittsrechten gilt Ziffer [7] des Rahmenvertrages.

15. VERTRAULICHKEIT

- 15.1 Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder richterlicher oder behördlicher Anordnungen, werden die Konsorten die nachstehend beschriebenen Informationen vertraulich behandeln und Dritten ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen anderen Konsorten nicht offenbaren (die Zustimmung soll nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden): (i) Informationen, die ein anderer Konsorte oder die JV-Gesellschaft oder ihr Geschäft betreffen und während der Vorbereitung, Aushandlung, Abschluss oder dem Vollzug dieses Vertrages überlassen wurden, und (ii) Informationen über die Inhalte dieses Vertrages. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt sind oder danach ohne Verschulden der Partei, die zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, öffentlich bekannt werden.

Dritte im Sinne dieses Absatzes sind nicht die Gremien (und deren Mitglieder) der Konsorten sowie die städtischen Räte und Ausschüsse und deren Mitglieder, deren Beschlussfassung es im Einzelfall in Bezug auf Einzelfragen der JV bedarf.

- 15.2 Die Konsorten werden ferner öffentliche Ankündigungen einschließlich Pressemitteilungen über die Vorbereitung, Aushandlung, Abschluss oder den Vollzug dieses Vertrages oder seine Inhalte nicht vornehmen, ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung der anderen Konsorten eingeholt zu haben. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn ein Konsorte nach geltendem Recht, gerichtlich oder behördlich zu einer Veröffentlichung verpflichtet ist.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Jede Ergänzung und Änderung dieses Konsortialvertrages (einschließlich dieser Ziffer 16.1) bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, es sei denn, eine abweichende Form ist gesetzlich vorgegeben.

- 16.2 Die Bestimmungen dieses Konsortialvertrags gehen im Verhältnis zwischen den Konsorten den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der JV-Gesellschaft vor. Im Fall von Widersprüchen werden die Konsorten erforderlichenfalls den Gesellschaftsvertrag der JV-Gesellschaft anpassen. Soweit die Bestimmungen dieses Konsortialvertrages oder in Einklang mit diesem Konsortialvertrag getroffene Entscheidungen der Umsetzung auf Ebene der JV-Gesellschaft bedürfen, ist jeder Konsorte verpflichtet, nach besten Kräften für die umgehende Umsetzung auf Ebene der JV-Gesellschaft zu sorgen.

- 16.3 Eine Übertragung dieses Konsortialvertrages oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Konsortialvertrag bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Konsorten.
- 16.4 Soweit eine solche Vereinbarung in gesetzlich zulässiger Weise getroffen werden kann, werden die für Troisdorf zuständigen Gerichte für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag als ausschließlich sachlich und örtlich zuständig vereinbart.
- 16.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konsortialvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Konsortialvertrag eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch diejenige wirksame Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit auf einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte für Zeit oder Umfang beruht. Bei unbeabsichtigten Regelungslücken soll die Bestimmung zwischen den Konsorten gelten, die die Konsorten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mutmaßlich vereinbart hätten, wäre ihnen die Regelungslücke vor dem Vertragsschluss bekannt gewesen.

ANLAGEN

Anlage beschrieben auf Seite

Anlage 3.1 – Wirtschaftsplan..... 6